

**Richtlinien über
das Informationswesen**
vom 25. Januar 1995
(in Kraft ab 1. Februar 1995)

1.6 W



Inhaltsverzeichnis

RICHTLINIEN ÜBER DAS INFORMATIONSWESEN	2
a. Grundlagen und Zuständigkeit	2
b. Ziel der Richtlinien	2
c. Grundsätze	2
d. Informationsmittel	2
e. Verantwortlichkeit	3
f. Akkreditierung / Medientag	3
g. Interne Information	4
h. Wahlen	4
i. Inkraftsetzung	4
Weisungsänderungen	4



RICHTLINIEN ÜBER DAS INFORMATIONSWESEN

a. Grundlage und Zuständigkeit

Über wichtige Geschäfte und über seine Verhandlungen hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit regelmässig und rechtzeitig zu orientieren. Er bestimmt Form und Zeitpunkt dieser Orientierung unter Wahrung der Befugnisse anderer zuständiger Instanzen sowie öffentlicher und schutzwürdiger privater Interessen (Art. 11 Gemeindeordnung)

b. Ziel der Richtlinien

- Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung über das Gemeindegeschehen als Grundlage einer freien Meinungsäusserung.
- Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Medien und den Medienschaffenden.
- Regelung der Verantwortlichkeiten.

c. Grundsätze

- Der Gemeinderat orientiert über alle Tätigkeiten und Beschlüsse von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Einzelheiten regelt das Informationsgesetz.
- Die Information erfolgt bei Bedarf, den Umständen entsprechend offen, rechtzeitig und in verständlicher Sprache. Gegenüber den Medien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Pressekonferenzen werden nach Möglichkeit morgens zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr angesetzt.

d. Informationsmittel

Dem Gemeinderat stehen als Informationsmittel insbesondere die mündliche Auskunft, die Kurzmeldung, das Pressecommuniqué, der Presstext sowie die Pressekonferenz zur Verfügung. Die Wahl des Informationsmittels im Einzelfall liegt im Ermessen des Gemeinderates. Er kann sich weiterer Informationsmittel bedienen.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Verabschiedung von Botschaften an die Stimmberechtigten.



e. Verantwortlichkeit

- Der Gemeinderat ist die verantwortliche Behörde für das Informationswesen. Er bestimmt als Pressesprecherin bzw. Pressesprecher für den Gemeinderat die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber.
- Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind auf formlose Anfragen hin zur mündlichen oder schriftlichen Auskunftserteilung an die akkreditierten Medien befugt, solange sich das entsprechende Geschäft nicht beim Gemeinderat befindet.
- Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bleiben zuständig zur Auskunftserteilung über die Geschäfte ihres Ressorts.
- Gesuche um Akteneinsicht (= förmliche Anfragen gemäss Informationsgesetz) sind schriftlich an die Pressesprecherin bzw. den Pressesprecher des Gemeinderates zu richten, welche bzw. welcher innert angemessener Frist darüber entscheidet. Die Entscheide der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers sind gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung an den Gemeinderat weiterziehbar.

f. Akkreditierung / Medientag

- Medien und Medienschaffende, die sich regelmässig mit Langenthaler Angelegenheiten befassen, können sich akkreditieren lassen. Die Medien Berner Zeitung, Langenthaler Tagblatt, Berner Tagwacht, Bieler Tagblatt, Der Bund, Das andere Blatt, Ihre Zeitung, Berner Volkszeitung, Schweizerische Depeschenagentur AG, Herr Eduard Nacht, Radio DRS und Radio 32 gelten als akkreditiert. Die Informationsbeauftragten führen eine Liste der akkreditierten Medien und der Medienschaffenden dieser Medien.
- Die Informationsbeauftragten können die Akkreditierung verweigern oder aufheben, wenn die Betroffenen unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Information erlangen oder missbräuchlich verwenden (insbesondere bei Erschleichung von Auskünften von nicht zuständigen Auskunftgeberinnen oder Auskunftgebern, bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Wahrheitspflicht bei Berichterstattungen, bei wiederholtem Verstoss gegen Sperrfristen).



Der Entscheid der Informationsbeauftragten kann beim Gemeinderat angefochten werden.

- Zur Aussprache über die Zusammenarbeit lädt der Gemeinderat die akkreditierten Medien und Medienschaffenden einmal jährlich zu einem Medientag ein.

g. Interne Information

- Nach jeder Gemeinderatssitzung findet unter Führung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten oder der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers eine Sitzung mit den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern statt, an welcher die Gemeinderatsbeschlüsse dem Grundsatz nach bekanntgegeben werden.
- Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.
- Sämtliche schriftliche Pressemitteilungen sowie die offenen Stellen der Stadtverwaltung werden an den Anschlagbrettern bekanntgemacht.

h. Wahlen

Bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Sekretärin bzw. der Sekretär des Wahl- und Abstimmungsausschusses die Öffentlichkeitsarbeit.

i. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien über das Informationswesen wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Januar 1995 auf den 1. Februar 1995 in Kraft gesetzt.

Langenthal, 25. Januar 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Weisungsänderungen

Geschlechtsneutrale Formulierung	Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2000
Terminologisch aktualisiert	Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2001